

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen des Personalgesetzes
betreffend soziale Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

Geltendes Recht

Beantragte Änderungen
(*kursiv hervorgehoben*)

Kommentar

Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) Vom 25. September 1997	Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) Änderung vom	
§ 32 ..., öffentliche Dienstleistung, ... G. Bestimmungen über die kantonalen Nebenämter § 65 Lohnwesen, Auslagen, Schadenersatz Das Dekret regelt den Lohn und die übrigen Leistungen des Kantons.	§ 32 ..., <i>Öffentlichkeitsdienst</i>, ... G. Bestimmungen über die kantonalen Nebenämter § 65 <i>Vergütung</i>, Auslagen, Schadenersatz ¹ Das Dekret regelt die Vergütung. ² Die Verordnung regelt den Auslagen- und den Schadenersatz.	Redaktionelle Änderung des Titels Redaktionelle Änderung im Titel und Text ("Vergütung" statt Lohn) sowie entsprechend dem bisherigen Titel nun Erwähnung des Auslagen- und des Schadenersatzes auch im Text.

Geltendes Recht

 Beantragte Änderungen
(kursiv hervorgehoben)

Kommentar

§ 66 Ferien, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, öffentliche Dienstleistung, Krankheit, Unfall Die Leistungen des Kantons bei Ferien, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, öffentlicher Dienstleistung, Krankheit und Unfall werden mit dem Lohn abgegolten.	§ 66 Übrige Leistungen ¹ Die Leistungen des Kantons bei Ferien, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, <i>Öffentlichkeitsdienst</i>, Krankheit und Unfall <i>sind mit der Vergütung abgegolten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</i> ² <i>Für Richterinnen und Richter regelt die Verordnung die Leistungen des Kantons bei Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Öffentlichkeitsdienst, Krankheit und Unfall. Kein Leistungsanspruch besteht bei Krankheit, Unfall oder Öffentlichkeitsdienst von weniger als 30 Tagen.</i>	Redaktionelle Änderung des Titels Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht, ergänzt mit einem Vorbehalt zu Gunsten der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Absatz 2 erklärt analog § 32 Abs. 2 lit. a Personalgesetz den RR zuständig für die Regelung des Anspruchs auf Lohnzahlung in den aufgezählten Fällen. Bei Krankheit, Unfall oder Öffentlichkeitsdienst soll ein Leistungsanspruch nur bestehen, wenn der dadurch bedingte Arbeitsausfall mindestens 30 Tage gedauert hat. Die Ferien sind bewusst nicht erwähnt ("qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers"), weil diesbezüglich keine separate Vergütung ausgerichtet werden soll; sie gilt als in der Vergütung für das Nebenamt miteingeschlossen.
--	---	---